

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 7

Artikel: Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dann wird das Rechnen zur praktischen Logik und erhält den Charakter einer fruchtbaren Lebens-Moral.

Es liegt auf der Hand, welcher hohen Werth das Rechnen in diesem Sinn für den Lebensberuf des Weibes als Gattin, Mutter und Hausfrau hat.....

Die Formenlehre und der Zeichnungsunterricht gehen dem Rechnen verwandtschaftlich zur Seite, müssen aber folgerichtig sich ferne halten von leerer Spielerei, in die namentlich das Zeichnen so leicht verfällt; dem Prinzip der Bildung zur christlichen Selbstbestimmung muß auch hierin Gerechtigkeit werden. Die Formenkenntniß und Formenbildung bewege sich im Kreis der Bedürfnisse des praktischen Lebens. Der Schönheitssinn stärke sich an regelrechter Formenbildung — übrigens findet er seine sicherste Pflege an den Original = Schönheiten in Gottes freier Natur und in den Sphären tugendschöner Geistesprodukte. Wir müssen uns hüten, und dieß gilt vornehmlich der Mädchenerziehung, dem Schönheitssinn den sittlichen Schmelz zu entziehen und seine Strebung auf äußern Glitter zu lenken. Solche pädagogische Mißgriffe rächen sich bitter im Leben.

Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.

(Aus Baselland.)

Schon in den zwanziger Jahren, als noch Stadt und Land zusammengehörten, traten Lehrer des Kantons, für die Ihrigen sorgende und besorgte Familienväter, zusammen und gründeten eine Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse. Die Revolution zu Anfang der dreißiger Jahre, die Stadt und Landschaft auseinanderriß, und trennend und zersetzend in alle Verhältnisse eingriff, berührte fast einzig das Institut der Wittwen- und Waisen-Kasse nicht, schonend ging sie an ihr vorüber; denn was in Liebe gesäet wird, geht auch unter Stürmen in Segen auf. Bis in's Jahr 1845 blieb die Kasse eine für beide Kantonstheile gemeinschaftliche. Indessen waren aber durch die Bedürfnisse und Verhältnisse der Lehrerschaft hier und derjenigen dort eigene und von einander verschiedene geworden; und gerne hätte jeder Theil auch die Wittwen- und Waisen-Kasse seinen Bedürfnissen angepaßt. Namentlich waren es die Lehrer des Stadttheils, denen, günstiger gestellt, das Bestehende nicht mehr ganz genügte; die Vermögenszunahme ging ihnen zu langsam, sie wünschten mehr Schwung in die Sache zu bringen, glaubten auch, und nicht mit Unrecht, weil die

Kasse eine gemeinschaftliche sei, so entgehe derselben diese und jene ihr sonst zuge dachte Schenkung und Vergabung; und kamen so auf den Gedanken, nicht etwa der Auflösung, wohl aber der Ausscheidung. Die Lehrer der Landschaft wollten ihren Collegen der Stadt nicht vor der Sonne stehen, und gingen daher in den von diesen ausgesprochenen Gedanken ein. So geschah's, daß in genanntem Jahr 1845, immerhin in aller Liebe und Freundschaft, die Kasse getheilt wurde in eine stadtbaselsche und in eine basellandschaftliche.

Unsere Gesellschaft, die basellandschaftliche, gab sich alle Mühe, die Anstalt in Aufnahme zu bringen, zu welchem Ende sie damals den Lehrern den Eintritt sehr erleichterte und die Statuten umsichtig und zweckmäßig abänderte. Wir theilen hier die Hauptpunkte dieser Statuten mit:

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, den hinterlassenen Wittwen und Waisen ihrer Mitglieder einen jährlichen Gehalt zukommen zu lassen. Wer eine Anstellung an einer Schule hat oder Privatlehrer im Kanton ist, kann Mitglied der Gesellschaft werden. Wer aufgenommen worden, verliert sein Recht an die Kasse, wenn er die statutarischen Bedingungen erfüllt, auch dann nicht, wenn er seinen Stand ändert. Nichtlehrer können Ehrenmitglieder des Vereins sein. Diese haben Eintrittsgeld und Beiträge zu entrichten und verzichten edelmüthig auf den für Wittwen und Waisen ausgesetzten Jahresgehalt. (Mehrere gemeinnützige Männer des Kantons sind als Ehrenmitglieder dem Vereine beigetreten.) Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 14 und der Jahresbeitrag Fr. 7. 50. Eintretender Lehrer, der sich vor dem 30. Altersjahre verhehelicht hat, zahlt die Beiträge vom Tage seiner Verhehelichung an; wer sich nach dem 30. Jahre verhehelicht hat, ist zur Nachzahlung vom 30. Jahre an verpflichtet. Das Vereinsvermögen ist unvertheilbares Privateigenthum der Gesellschaft und kann seinem Zwecke nie entfremdet werden. Stirbt ein Mitglied, so bezieht die hinterlassene Wittve bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverhehelichung einen jährlichen Gehalt. Wenn ein Mitglied keine Wittve, aber Waisen hinterläßt, oder wenn die Wittve stirbt oder sich wieder verhehelicht, so erhalten die Waisen den Gehalt so lange, bis das jüngste das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Gesellschaft kommt alle Jahre ordentlicherweise am Montag vor Pfingsten zusammen und jedes Mitglied unter 50 Jahren ist bei einer Buße zum Besuch der Versammlungen verpflichtet.

Unter diesen, natürlich in den Statuten gehörig ausgeführten Bestimmungen, gedeiht der Verein sichtlich. Er zählt gegenwärtig 46 Mit-

glieder, von denen jedoch manche nicht mehr dem Lehrerstande angehören; er hat Genossen an der Nordsee, ja sogar in Amerika. Im letzten Jahre hatte er 8 ganze und einen theilweisen Gehalt zu entrichten. Der Wittwen- und Waisen-Gehalt war bisher Fr. 42; es ist aber alle Aussicht vorhanden, daß derselbe in nächster Zukunft ansehnlich erhöht werde; denn jedes Jahr wächst das Vermögen und nicht unbeträchtlich. Die so eben gestellte, mit 31. Dez. 1857 abgeschlossene, 12. Jahresrechnung erzeugt:

An Einnahmen	Fr. 5,326. 29
(worunter Fr. 4222. 85 zurückbezahlte Kapitalien).	
An Ausgaben	" 5,416. 50
(worunter Fr. 4950 angelegte Kapitalien).	
Passivrestanz:	Fr. 90. 21
An reinem Vermögen	" 17,326. 50
Das Vermögen betrug im vorigen Jahr	" 16,563. 94
Es hat demnach im Jahr 1857 zugenommen um	Fr. 762. 56

Das schöne, sehr wohlthätige Institut der „freiwilligen Gesellschaft einer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Kantons Baselland“, wie sein vollständiger Titel ist, diese wahre Vorsichtsanstalt, kann allen basel-landschaftlichen Lehrern bestens empfohlen werden; und es gränzt nahe an Fahrlässigkeit, derselben nicht beizutreten. Darum, wer draußen steht, bedenke bei Zeiten, was zu seinem Besten dient; er komme herbei und schließe sich an; es könnte sonst leicht und zu spät bittere Reue über ihn kommen und ihn gerechte Vorwürfe treffen!

Ein Wort über den Volksgesang.

(Aus Bern.)

Unser College aus dem Solothurnergebiet hat in seinen geschätzten Mittheilungen in diesem Blatte über den Volksgesang mir ganz aus dem Herzen gesprochen, und wenn er zehnmal katholisch wäre, so ist er ein Mann bis äne us. — Er wird mir also verzeihen, wenn ich eins mit ihm anbinde zum Disputiren, wie Freunde disputiren sollen. Ich kenne ihn persönlich nicht, glaube aber Anno 1847, als eine schöne Zahl Schwarzbuben als Soldaten bei mir im Quartier waren, von ihm vernommen zu haben. Doch zur Sache.

Was er klagt über den Volksgesang im Kanton